STADT MUNSTER

Bebauungsplan Nr. 73 „Humboldtstraße“

1. vereinfachte Änderung

Festsetzungen

Textliche Festsetzung Nr. 4:

„In den Baugebieten, für die eine zwingende 2geschossige Bauweise festgesetzt ist, sind Garagen und Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig. Ausnahmsweise ist die Errichtung von Garagen und sonstigen Nebenanlagen in den durch eine festgesetzte Verbindungslinie gekennzeichneten Bereich im rückwärtigen Teil der Grundstücke zulässig, wenn der städtebauliche Gesamteindruck und vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigt werden.“

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 98 NBauO)

Ziff. 3. Einfriedungen:

„3.1 Die an öffentliche Straßen angrenzende Einfriedung der Grundstücke darf maximal 0,80 m hoch sein und nur aus Holz, Stein oder Hecke bestehen.“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des 10. Gesetzes zur Änderung der Niedersächischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Munster diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Humboldtstraße“, bestehend aus der Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 4 sowie Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, Ziff. 3.1, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

29633 Munster, den 31.10.1996

Bürgermeister

Stadt Munster

3

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 10.10.1996 nach Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Humboldtstraße“ gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Munster, den 31.10.1996

Stadt Munster 3

Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Humboldtstraße“ ist mit der Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel am 30.11.1996 rechtsverbindlich geworden.

Munster, den 13.12.1996

Stadt Munster 3

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 08.01.1998

Stadt Munster 3

Stadtdirektor